



Anträge und Synopse (Stand 26.01.2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 26. Januar 2023

Traktandum 1: Geschäftsprüfungskommission (GPK): Stellvertretung nach Art. 19d Abs 1 GRSR (2022.SR.000192)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP	Für Salome Mathys (GLP) nominiert die Fraktion GLP/JGLP Irina Straubhaar (GLP) als Stellvertretung gemäss Art. 19d Abs. 1 GRSR.	

Traktandum 2: Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1): Teilrevision; 1. Lesung (2012.GR.000481)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintreten: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	
2.	SVP	Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, mit den betreffenden Gemeinden abzuklären, ob sie mit der Erweiterung der Partizipation durch das städtische Jugend-/ Kinderparlament einverstanden sind.	
3.	SVP	Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, die Partizipationsmöglichkeiten für Personen ohne Wohnsitz in Bern auf das Antragsrecht und beratende Stimme zu beschränken.	
4.	SVP	Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, abzuklären, ob die Ausweitung auf Teilnehmer bis zum 25 Altersjahr nicht die jüngeren Teilnehmer zurückbindet und den Interessen des Kinderparlaments diametral zuwiderläuft.	
5.	SVP	Rückweisung: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, extern rechtlich abzuklären, ob die vorgesehene Erweiterung insbesondere auf die Region mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.	

Legende zur Synopse:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand		
¹ Dieses Reglement legt die Voraussetzungen, die Organisation und die Zuständigkeiten fest, welche Kindern und Jugendlichen die Mitwirkung am öffentlichen Leben ermöglicht (Art. 33 GO).	[unverändert]	
² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) Wohnsitz haben.	² Die Mitwirkungsrechte nach diesem Reglement stehen zu allen a. Kindern vom 8. – 14. Geburtstag; b. Jugendlichen vom 14. - 24⁵ . Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.	SVP¹: ² [...] a. [unverändert] b. Jugendlichen vom 14.- 18. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben. Eventualantrag SVP²: ² [...]

¹ **Begründung:** Keine.

² **Begründung:** Keine.

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
		<p>a. [unverändert]</p> <p>b. Jugendlichen vom 14.- 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p> <p>Eventualantrag SVP³: ² [...]</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. Jugendlichen vom 14.- 25. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p> <p>Eventualantrag SVP⁴: ² [...]</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. Jugendlichen vom 14.- 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder ihren Ausbildungsarbeitsplatz oder Wohnsitz haben.</p>

³ **Begründung:** Keine.

⁴ **Begründung:** Keine.

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
		FDP/JF und Mitte⁵: ² [...] <ul style="list-style-type: none"> a. [unverändert] b. Jugendlichen vom 14. - 21. Geburtstag; soweit sie in der Stadt Bern (Stadt) die Schule besuchen, ihren Ausbildungs-, Arbeitsplatz oder Wohnsitz haben.
		SVP⁶: <i>(neu)</i> ³ Personen ohne Wohnsitz in Bern können nur Anträge an das Kinderparlament stellen und sind selbst nicht stimmberechtigt. Sie können sich mit beratender Stimme an der Debatte beteiligen.
Art. 2 Mitwirkungsrechte und Veranstaltungen		
¹ Kinder nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch Einsitznahme im Kinderparlament wahr, Jugendliche durch die Einsitznahme im Jugendparlament.	[unverändert]	

⁵ **Begründung:** Es ist richtig und wichtig, die politische Bildung zu verbessern und die demokratische Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken. Hierfür ist aber keine Anhebung des Maximalalters zur Mitwirkung im Jugendparlament der Stadt Bern notwendig. Personen mit Schweizer Bürgerrecht erhalten ab 18 die vollen demokratischen Rechte einschliesslich dem passiven und aktiven Wahlrecht. Gerade in der aktuellen Zeit sind Jugendliche und junge Erwachsene erfreulicherweise politisch sehr engagiert. In Vereinen, Organisationen, Parteien oder Kollektivs bringen sie ihre Stimme ein. Im Unterschied zu anderen Jugendparlamenten hat das Jugendparlament der Stadt Bern mit der "Jugendmotion" ein starkes demokratisches Mittel und kann eine Idee direkt auf die Traktandenliste des Berner Stadtrats platzieren. Bei einer zu grossen Altersspanne droht zudem die Gefahr, dass jüngere gehen mit sind einzutreten oder ihre Stimme zu erheben.

⁶ **Begründung:** Keine.

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
<p>² Familie & Quartier Stadt Bern ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schulamt, die Kinder und Jugendlichen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu informieren.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>³ ...</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>⁴ Kinder und Jugendliche werden soweit als möglich in der Umsetzung bei den von ihnen initiierten Projekten eingebunden.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>Art. 3 Ansprechpersonen</p>	<p>Art. 3 [aufgehoben]-Ansprechpersonen</p>	
<p>¹ In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.</p>	<p>¹ [aufgehoben] In jedem Stadtteil werden Ansprechpersonen bestimmt. Sie nehmen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen selber oder durch Vermittlung anderer Bezugspersonen auf und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.⁸</p>	
<p>² Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.⁹</p>	<p>² [aufgehoben] Die Ansprechpersonen werden soweit als möglich in bestehende Institutionen integriert und pflegen ein Beziehungsnetz unter den Einrichtungen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil. Entsteht dadurch den Institutionen Mehraufwand, wird dieser zusätzlich abgegolten.⁹</p>	
<p>³ Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von drei Monaten Rückmeldung von der Ansprechperson über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.</p>	<p>³ [aufgehoben] Die Kinder und Jugendlichen erhalten innerhalb von drei Monaten Rückmeldung von der Ansprechperson¹⁰ über die Abklärung und den Beratungsstand ihrer Anliegen und Eingaben.</p>	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
⁴ Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt Familie & Quartier Stadt Bern.	⁴ [aufgehoben] Die dadurch anfallenden Koordinationsarbeiten und Beratung der Ansprechpersonen übernimmt Familie & Quartier Stadt Bern. ¹¹	
2. Kapitel: Kinderparlament		
1. Abschnitt: Kinderparlament		
Art. 4 Grundsatz		
In der Stadt besteht ein Kinderparlament.	[unverändert]	
Art. 5 Zulassungsbedingungen		
¹ Im Kinderparlament können alle Kinder Einsitz nehmen.	[unverändert]	
² Kinder, die Mitglied des Kinderparlaments werden wollen, müssen sich anmelden. Die Anmeldung gilt jeweils für das folgende Schuljahr.	[unverändert]	
Art. 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung		
¹ Die Mitgliederzahl des Kinderparlaments ist nach oben offen.	[unverändert]	
² Das Kinderparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.	[unverändert]	
³ Das Kinderparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.	[unverändert]	
Art. 7 Sitzungen		

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
Das Kinderparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.	[unverändert]	
Art. 8 Organisation		
1 Das Kinderparlament ist autonom und organisiert seinen Betrieb selbst.	[unverändert]	
2 Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist.	2 Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das durch ein Mädchen und einen Knaben besetzt ist. Das Co-Präsidium besteht nach Möglichkeit aus zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten.	
3 Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.	3 Es kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.	
4 Dem Kinderparlament steht ein Ratsbüro zur Seite.	[unverändert]	
5 Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.	5 Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Kinderparlament das Co-Präsidium, die Kommissionen und das Ratsbüro.	
6 Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten.	6 Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet das Kinderparlament. Sie ist im Ratsbüro vertreten und führt im Auftrag des Ratsbüros das Sekretariat.	
Art. 9 Aufgaben		
1 Das Kinderparlament entscheidet über Anträge, Postulate und Projekte. Es	[unverändert]	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
genehmigt den Voranschlag und die Rechnung.		
² Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 festgelegt sind.	Es bestimmt die Aufgaben des Ratsbüros, soweit sie nicht in Artikel 10 1 festgelegt sind.	
³ Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.	³ [aufgehoben] Das Kinderparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.	
⁴ Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.	⁴ [aufgehoben] Es erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Verwendung des Ratskredits.	
Art. 10 Co-Präsidium		
¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Präsidentin und der Präsident teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.	[unverändert]	
² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während zweier Jahre angehören.	[unverändert]	
³ Die Co-Präsidentin und der Co-Präsident vertreten das Kinderparlament nach aussen.	[unverändert]	
Art. 11 Ratsbüro		
¹ Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus a. dem Co-Präsidium; b. drei weiteren Mitgliedern des Kinderparlaments;	[unverändert]	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
c. einer Vertretung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ohne Stimm- und Antragsrecht.		
² Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	² Das Ratsbüro führt das Sekretariat des Kinderparlaments und entscheidet über <i>Traktanden</i> , unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen und delegiert die <i>administrativen Arbeiten an das Sekretariat</i> .	
³ Es gewährleistet den Geschäftsverkehr.	[unverändert]	
	⁴ (neu) Es pflegt einen jährlichen Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats.	
	⁵ (neu) Zur Verwendung des Ratskredits findet jährlich ein Austausch zwischen dem Ratsbüro und der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik statt. Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik prüft die rechtskonforme Verwendung der Mittel.	
Art. 12 Postulat		
¹ Das Kinderparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.	[unverändert]	
² Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Kinderparlament innert sechs Monaten den Prüfungsbericht	[unverändert]	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
vor.		
2. Abschnitt: Finanzen		
Art. 13 Ratskredit		
¹ Dem Kinderparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.	[unverändert]	
² Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments. Der Ratsbetrieb wird separat abgerechnet.	² Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Kinderparlaments Der Ratsbetrieb wird separat abgerechnet. und des Ratsbetriebs.	
³ Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die ihm Voranschlag der laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.	³ Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der laufenden Erfolgsr Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Kinderparlament.	
3. Kapitel: Jugendparlament		
Art. 13a Grundsatz		
In der Stadt Bern besteht ein Jugendparlament.	[unverändert]	
Art. 13b Zulassungsbedingungen		
¹ Im Jugendparlament können alle Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren Einsitz nehmen.	¹ Im Jugendparlament können alle Jugendliche zwischen 14 und 21 5 Jahren Einsitz nehmen.	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
² Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze.	² Jugendliche, die Mitglied des Jugendparlaments werden wollen, haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils für zwei Jahre bzw. bis zum Erreichen der Altersgrenze. Nimmt ein Mitglied während zwei Jahren nicht an den Versammlungen des Jugendparlaments teil oder ist die Altersgrenze erreicht, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.	
Art. 13c Zusammensetzung und Beschlussfassung		
¹ Die Mitgliederzahl des Jugendparlaments ist nach oben offen.	[unverändert]	
² Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.	² Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 20 Mitglieder anwesend sind.	
³ Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.	[unverändert]	
Art. 13d Vollversammlung		
Das Jugendparlament tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Vollversammlung zusammen.	[unverändert]	
Art. 13e Organisation		
¹ Das Jugendparlament organisiert seinen	[unverändert]	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
Betrieb selbst.		
² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das nach Möglichkeit durch eine Frau und einen Mann besetzt ist.	² Es wird von einem Co-Präsidium geführt, das nach Möglichkeit durch eine Frau und einen Mann besetzt ist. Das Co-Präsidium besteht nach Möglichkeit aus zwei Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten.	
³ Dem Jugendparlament steht ein Vorstand zur Seite.	[unverändert]	
⁴ Es kann dauerhafte Kommissionen und Projektgruppen einsetzen. Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied.	[unverändert]	
⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schuljahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.	⁵ Jeweils zu Beginn der 1. Sitzung des Schul Kalender jahres wählt das Jugendparlament das Co-Präsidium und den Vorstand.	
⁶ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport begleitet das Jugendparlament.	[unverändert]	
Art. 13f Aufgaben		
¹ Das Jugendparlament bestimmt die Aufgaben des Vorstands, soweit sie nicht in Artikel 13h festgelegt sind.	[unverändert]	
² Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit.	² Das Jugendparlament unterbreitet Stadtrat und Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Arbeit. pfllegt einen jährlichen Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrats.	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
<p>³ Es erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung des Ratskredits.</p>	<p>³ Es erstattet dem Gemeinderat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung des Ratskredits. Zur Verwendung des Ratskredits findet jährlich ein Austausch zwischen dem Co-Präsidium, der zuständigen Person der Sekretariatsstelle des Jugendparlaments und der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik statt. Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik prüft die rechtskonforme Verwendung der Mittel.</p>	
<p>Art. 13g Co-Präsidium</p>		
<p>¹ Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die zwei Mitglieder des Co-Präsidiums teilen sich gleichgestellt die Leitungsaufgaben.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>² Die gleiche Person darf dem Co-Präsidium höchstens während vier Jahren angehören.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>³ Das Co-Präsidium vertritt das Jugendparlament nach aussen.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>Art. 13h Vorstand</p>		
<p>¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Co-Präsidium und fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Jugendparlaments.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>² Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments und unterstützt das Co-Präsidium bei der Durchführung von</p>	<p>² Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte des Jugendparlaments betreibt eine Geschäftsstelle und unterstützt das Co-</p>	<p>SBK⁷: ² Der Vorstand betreibt führt eine Geschäftsstelle und unterstützt das Co-</p>

⁷ **Begründung:** Eine Geschäftsstelle sollte nicht von einem Vorstand betrieben werden.

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
Abstimmungen und Wahlen.	Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.	Präsidium bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen
³ Er gewährleistet den Geschäftsverkehr und entscheidet über Traktanden.	³ Er gewährleistet den Geschäftsverkehr, und entscheidet über Traktanden und delegiert die administrativen Arbeiten (Finanzen, Sekretariat) des Jugendparlaments an die Geschäftsstelle.	
Art. 13i Vorstösse		
Jedes Mitglied des Jugendparlaments sowie seine Kommissionen haben das Recht, beim Vorstand des Jugendparlaments Motionen oder Postulate schriftlich einzureichen.	[unverändert]	
Art. 14 Jugendmotion		
¹ ...	[unverändert]	
² Die Jugendmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.	[unverändert]	
³ Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den Einreichenden eigenhändig unterschreiben.	[unverändert]	
Art. 15 Verfahren		
¹ Der Vorstand nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese an den	[unverändert]	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
Gemeinderat weiter.		
² Der Gemeinderat hat die Motion innerhalb von drei Monaten zuhanden des Jugendparlaments mit Antrag zu verabschieden.	[unverändert]	
³ Der Vorstand traktandiert die Jugendmotion für die nächstfolgende Sitzung des Jugendparlaments unter Einhaltung der gegebenen Fristen. Wird die Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Jugendparlaments bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet das Jugendparlament, ob es die Jugendmotion an den Stadtrat zur ordentlichen Behandlung überweisen will. Bleibt die Jugendmotion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden.	[unverändert]	
⁴ Der Vorstand ernennt eine Sprecherin oder einen Sprecher zur Vertretung der Jugendmotion im Stadtrat. Der Stadtrat entscheidet unter Anhörung der Vertretung des Jugendparlaments über die Erheblicherklärung.	[unverändert]	
⁵ Wird eine Jugendmotion erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innert zwölf Monaten Folge zu geben oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstreckung	[unverändert]	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
der Frist oder auf Abschreibung zu stellen. Der Stadtrat hört den Vorstand des Jugendparlaments beziehungsweise dessen Sprecherin oder Sprecher vor der Beschlussfassung an.		
6 Im Übrigen gilt Artikel 59 ff. des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009.	[unverändert]	
7 Wenn sich bei der Umsetzung keine Jugendlichen beteiligen wollen, kann die Jugendmotion durch den Stadtrat unter Anhörung des Sprechers oder der Sprecherin des Jugendparlaments ohne Erfüllung abgeschrieben werden.	[unverändert]	
8 Das Jugendparlament wird im Anschluss durch den Gemeinderat mit einem Schlussbericht informiert.	[unverändert]	
Art. 15a Jugendpostulat		
1 Das Jugendparlament kann ein Postulat zur Behandlung und Beantwortung an den Gemeinderat überweisen.	[unverändert]	
2 Der Gemeinderat nimmt das Postulat entgegen und legt dem Jugendparlament innert sechs Monaten den Prüfungsbericht vor.	[unverändert]	
Art. 15b Ratskredit	[unverändert]	
1 Dem Jugendparlament stehen jedes Jahr 30 000 Franken zur Verfügung. Wird der Kredit in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft,	[unverändert]	

Mitwirkungsreglement; <i>bisher</i>	Mitwirkungsreglement; <i>neu</i>	Anträge
kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.		
	<i>^{1bis} (neu) Der Kredit dient zur Finanzierung von Projekten des Jugendparlaments und des Ratsbetriebs.</i>	
<p>² Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der Laufenden Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen.</p> <p>Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Jugendparlament.</p>	<p>² Für den Ratskredit wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Ihr werden die im Voranschlag der laufenden <i>Erfolgs</i>Rechnung eingestellten Mittel des Ratskredits zugewiesen.</p> <p>Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet das Jugendparlament.</p>	
Art. 16		
...	[unverändert]	
4. Kapitel: Schlussbestimmungen	[unverändert]	
Art. 17 Ausführungsbestimmungen		
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	[unverändert]	
Art. 18 Inkrafttreten		
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	[unverändert]	

Traktandum 11: Einbau Regenerationsküche in der Tagesschule Türmli; Projektierungskrediterhöhung und Baukredit (2018.FPI.000035)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Rückweisung: Das Geschäft ist an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, bei den Kosten für die projektierte Regenerationsküche CHF 200'000.00 einzusparen.	Aus unserer Sicht kann sich die Stadt Bern in ihrer aktuellen finanziellen angespannten Lage keine solch hohen Kosten für eine Regenerationsküche leisten. Durch Reduktion des Ausbaustandards lässt sich unseres Erachtens ein erheblicher Teil des projektierten Kostendachs von CHF 481'000.00 einsparen. Der Gemeinderat sei aufgefordert, einen neuen Kostenvoranschlag für eine Regenerationsküche von tieferem Ausbaustandard einzuholen und dem Stadtrat vorzulegen.
2.	Alexander Feuz (SVP), Janosch Weyermann (SVP)	Rückweisung: Das Geschäft wird an den Gemeinderat zurückgewiesen unter der Auflage eine günstigere Variante vorzulegen.	Die veranschlagten Ausgaben im Bereich Gebäude und Betriebseinrichtungen sind zu hoch angesetzt. Die Stadt kann einen so kleinen Raum auch günstiger sanieren.
3.	Alexander Feuz (SVP), Janosch Weyermann (SVP)	Der Gesamtkredit wird um 81'000 CHF auf 400'000 CHF gekürzt.	Die Kosten für Gebäude und Betriebseinrichtungen belaufen sich gemäss Vortrag auf 322'000 CHF. Davon entfallen rund 120'000 CHF für die zu beschaffenden Küchengeräte. Somit bleiben 202'000 CHF für weitere Ausgaben im Bereich Gebäude und Betriebseinrichtungen. Da aber lediglich der kleine Küchenraum saniert wird, erscheinen die veranschlagten 202'000 CHF als zu hoch.

Traktandum 12: Erneuerung der Ka-We-De; Projektierungskredit (2014.BSS.000213)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Rückweisung:	Das Ka-We-De ist eine der traditionsreichsten Sportstätten der Stadt Bern und verfügt über grosse

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Das Geschäft ist an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, die Finanzierung für das Gesamtprojekt im Rahmen eines Private-Public-Partnerships (PPP) zu prüfen.	Bekanntheit im ganzen Kanton. Gerade das kulturell bedeutende Wellenbad erzielt eine grosse Strahlkraft über die Stadtgrenzen hinaus, weshalb wir der Überzeugung sind, dass im Zusammenhang mit der Sanierung des Wellenbads oder eines möglichen Ausbaus des Freibadareals (bspw. mit Vergrösserung des Wellenbads in Anlehnung an die Alaïa Bay in Sion, Bau eines Sprungturms, verschiedene Wasserrutschen) es möglich sein wird, Geldgeber aus der Privatwirtschaft zu finden, welche das Gesamtprojekt mitfinanzieren. Der Gemeinderat sei aufgefordert, bei der Realisierung des Projekts «Erneuerung der Ka-We-De» ein Private-Public-Partnership anzustreben.
2.	PVS	Es ist im Rahmen der weiteren Projektierung und der Ausarbeitung des Baukredites aufzuzeigen, welche energetischen Einsparungen durch das Sanierungsprojekt im Eis- und Wasserbetrieb erzielt werden können.	Die Ka-We-De ist zusammen mit dem Weyermannshaus gemäss IAFP die energieintensivste Anlage im Besitz der Stadt Bern. Entsprechend hat bei einer Sanierung eines in die Jahre gekommenen Bades die Steigerung der Energieeffizienz höchste Priorität.
3.	PVS	Die finanziellen Einsparungen bei den Betriebskosten durch energetische Sanierungen sind im Rahmen der weiteren Projektierung aufzuzeigen.	Die Steigerung der Energieeffizienz soll mit einer möglichst grossen Reduktion der Betriebskosten einhergehen.
4.	PVS	Im Falle notwendiger Abwägungen zwischen energetischen Optimierungen und Vorgaben des Denkmalschutzes sind die Möglichkeiten energetischer Sanierungen grundsätzlich hoch zu gewichten.	Bei der Ka-We-De handelt es sich um eine der energieintensivsten Anlagen der Stadt Bern. Auf energetische Ertüchtigungen ist deshalb bei der Sanierung ein grosses Gewicht zu legen. Im Fall von Interessensabwägungen zwischen energetischen Optimierungen und Vorgaben des Denkmalschutzes ist Ersteren der Vorzug zu geben.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
5.	PVS	Der Einbau einer Photovoltaikanlage soll geprüft werden. Die Steigerung der Energieeffizienz der Anlage erhält bei der Prüfung ein hohes Gewicht.	Insbesondere der Eisbetrieb ist sehr energieintensiv. Ein Photovoltaikanlage hilft, die Energieeffizienz der Anlage zu verbessern
6.	PVS	Bei der Prüfung einer Photovoltaikanlage sind die Erwägungen der Denkmalpflege auszuweisen und mit einem Zweitgutachten zu belegen.	Eine Ablehnung einer Photovoltaikanlage durch die Fachstelle für Denkmalschutz ist bei einer der energieintensivsten Anlagen der Stadt Bern kein hinreichender Grund, vom Einbau einer Photovoltaikanlage abzusehen. Bei einer Ablehnung ist daher ein Zweitgutachten einer Expertin / eines Experten oder eines Fachgremiums einzuholen.
7.	PVS	Es ist im Rahmen der Vorlage des Baukredits transparent aufzuzeigen, wo es zu Zielkonflikten zwischen denkmalpflegerischen Erwägungen und energetischen Sanierungen kommt.	Bei der Ka-We-De handelt es sich um eine der energieintensivsten Anlagen der Stadt Bern. Auf energetische Ertüchtigungen ist deshalb bei der Sanierung ein grosses Gewicht zu legen. Wenn denkmalpflegerische Überlegungen und Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz sich widersprechen, soll dies transparent gemacht werden.
8.	PVS Minderheit	Es ist im Rahmen der weiteren Projektierung zu prüfen, ob die Sanierung des Wellenbads vom Projekt ausgenommen werden kann. Es ist ein Bauprojekt mit oder ohne Sanierung des Wellenbads vorzulegen.	Die Sanierung der Ka-We-De dürfte vergleichbar teuer werden wie das wesentlich grössere Weyermannshaus. Ein grosser Kostentreiber ist das zweifellos attraktive Wellenbad. Es soll geprüft werden, ob die Sanierung des Wellenbads wirklich dringend notwendig ist für den Weiterbetrieb der Ka-We-De. Ein Wellenbad ist aus heutiger Sicht weder eine Notwendigkeit einer städtischen Infrastruktur noch sehr nachhaltig im Betrieb.
9.	PVS Minderheit	Für den Zugang zum Wellenbad sind separate Eintrittstarife zu prüfen.	Das Wellenbad ist, auch im wahrsten Sinne des Wortes, integraler Bestandteil der «Ka-We-De». Bereits in den 80er-Jahren ist eine Sanierung

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			kostenmässig aus dem Ruder gelaufen. ⁸ Um die Investitionsrechnung zu entlasten ist eine Kostenbeteiligung durch die Besucher*innen des Wellenbads zu prüfen.
10.	PVS	Als Klimaanpassungsmassnahme soll für den weiteren Betrieb der Ka-We-De nach der Sanierung geprüft werden, ob und um wie lange die Badesaison verlängert und der Eisbetrieb verkürzt und den Witterungsbedingungen angepasst werden kann. Alternative Nutzungen für Vereinssportarten sind zu prüfen.	2022 war das Freibad Ka-We-De bis 4.9. geöffnet, am 8.10. war die Eisfläche für die Sportvereine verfügbar. In den meisten anderen Bädern dauerte die Badesaison bis 18.9., also zwei Wochen länger. Der aktuelle Vortrag sieht vor, dass eine Aufeisung künftig zwei Wochen später stattfinden soll. Weitere Anpassungen an das sich verändernde Klima sollen geprüft werden.
11.	SP/JUSO	Bei der Sanierung und Reduzierung der Garderobenbereiche ist sicherzustellen, dass auch gemischtgeschlechtliche Garderobenbereiche sowie WC- und Duschanlagen, sogenannte «Universal-Bereiche», zur Verfügung stehen. Zudem müssen alle Personen Zugang zu einer Wickelmöglichkeit haben.	Da die Liegeflächen des Bads zu klein und die Anzahl der Garderoben im Verhältnis dazu zu hoch sind, sollen die Garderoben und Nassräume flächenmässig reduziert werden. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, bei der Planung neuer und bei der Sanierung bestehender Gebäude gleichstellungsrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Neben Toiletten, Dusch- und Garderobenbereichen für Frauen/Mädchen und Männer/Jungen werden auch gemischtgeschlechtliche Bereiche eingeführt, sogenannte «Universal-Bereiche». Als weiteres Ziel soll der Zugang zu einer Wickelmöglichkeit für alle Personen unabhängig vom Geschlecht gewährleistet werden.
12.	Alexander Feuz (SVP), Janosch Weyermann (SVP)	Der Gemeinderat habe mit dem Eidgenössischen Denkmalschutz, dem Lotteriefonds aber auch weiteren interessierten Kreisen und Institutionen Kontakt aufzunehmen und zu prüfen unter welchen	Die KaWeDe stellt eine einzigartige Attraktion für den Kanton dar. Das ganze 1932-1933 errichtete Ensemble ist geschützt. Es stellt ein Zeugnis einer Sportstätte aus den 30 er Jahren dar (Kulturgut von

⁸ [Ka-We-De: Ein ehemaliges Prunkstück auf dem Abstellgleis | Berner Zeitung.](#)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Bedingungen diese bereit wären, mit Beiträgen und/oder Leistungen den Umbau des Kulturgutes von nationaler Bedeutung in der Objektkategorie A, KGS Nr. 700) zu unterstützen.	nationaler Bedeutung in der Objektkategorie A, KGD Nr. 700, Höchste Schutzstufe). Dem Erhalt der KaWeDe als nationales Kulturgut muss deshalb eine überragende Bedeutung zukommen. Wenn die Stadt für den Erhalt/Unterhalt dieser Sportstätte nicht mehr selbst in der Lages sein will, muss sie mit geeigneten Kreisen Kontakt aufnehmen, um die Renovation zu sichern.
13.	Alexander Feuz (SVP), Janosch Weyermann (SVP)	Der Gemeinderat habe zu prüfen, ob auch ein mit moderner Technik versehenes Wellenbad die gleich hohen Wellenleistung garantieren wie die alte bewährte Anlage auslösen kann.	Bereits bei früheren Renovationen (1989) wurde erwogen, neue Technik einzubauen. Die Wellenleistung wäre aber ungleich geringer gewesen. Darunter hätte die Attraktivität des Wellenbades stark gelitten. Die Antragsteller sind aus diesem Grunde überzeugt, dass auch nach der Renovation die Wellenleistung gross bleiben muss. Wahrscheinlich steht die alte Technik nicht unter Denkmalschutz. Wenn neue Wellenanlagen mit moderner Technik günstiger das gleiche Ergebnis garantieren können, ist dies zu prüfen. Auch ist wiederholt zu berücksichtigen, dass neue Techniken den Nachbau alter Teile günstiger machen.

Traktandum 14: Öffentliches Veloverleihsystem der Stadt Bern: Weiterbetrieb 2023 bis 2025 mit Zusatzauftrag betreffend vier periphere Standorte; Verpflichtungskredit (2014.TVS.000217)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die nächste Ausschreibung des Veloverleihsystems (VSS 3) ist so auszugestalten, dass die zukünftigen Betreiber*innen eine Fahrzeugflotte verwenden müssen die 100% fossilfrei fährt.	Trotz des überwiesenen Antrags im Stadtrat, der forderte, dass der Einsatz von fossilbetriebenen Fahrzeugen zu minimieren sei, wurden für den Betrieb von PubliBike jährlich bis zu 57'000km mit fossilbetriebenen Fahrzeugen zurückgelegt, was die

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			CO2-Bilanz des Systems erheblich verschlechtert. Damit dies in Zukunft vermieden wird, muss schon bei der Ausschreibung klar sein, dass fossilbetriebene Fahrzeuge nicht zu Einsatz kommen dürfen.
2.	GB/JA	Die Fahrzeugflotte, welche für den Betrieb des Veloverleihsystems (z.B. für die Verschiebung und Wartung der Velos) eingesetzt wird, ist vollständig zu elektrifizieren.	Bei der Einführung des Veloverleihsystems wurde im Stadtrat ein Antrag überwiesen der verlangt, dass der Einsatz von Fahrzeugen mit Motoren, die nicht mit erneuerbaren Energien gespeist werden, auf das Notwendigste zu reduzieren sei. Trotzdem wurden im Jahr 2021 für den Betrieb von PubliBike 57'000km mit fossilbetriebenen Fahrzeugen zurückgelegt. 2022 fand dann eine Teilelektrifizierung der Flotte (4 von 5 Fahrzeugen) statt. Das reicht aber nicht aus, wenn das Veloverleihsystem sein Versprechen als klimaschonendes Mobilitätssystem gerecht werden will. Deshalb müssen zwingend alle eingesetzten Fahrzeuge elektrisch betrieben werden.
3.	Mitte	Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 180'000.00 zu kürzen.	Die Stadt als Bestellerin des VVS muss über die gesamte Betriebszeit eine kompetente und kooperative Ansprechpartnerin von PubliBike sein. Vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich befristete Stelle in den ordentlichen Personaletat überführt wurde, sollte die Begleitung und Weiterentwicklung des Betriebs mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können.
4.	Mitte	Eventualantrag: Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 90'000.00 zu kürzen.	Die Stadt als Bestellerin des VVS muss über die gesamte Betriebszeit eine kompetente und kooperative Ansprechpartnerin von PubliBike sein. Vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich befristete Stelle in den ordentlichen Personaletat überführt wurde, sollte die Begleitung und Weiterentwicklung

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			des Betriebs mit nur minimalen externen Leistungen bewältigt werden können.

Traktandum 15: Nutzung des städtischen Veloverleihsystems durch die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung (Juli 2023 bis Dezember 2025); Verpflichtungskredit und Nachkredit zum Globalbudget 2023 des Tiefbauamts (2014.TVS.000217)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS Minderheit	Rückweisung: Das Geschäft ist zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Verpflichtungskredit für die Mitarbeitendennutzung des städtischen Veloverleihsystems vorzulegen, der keinen jährlichen Mehraufwand gegenüber dem von 2018 bis 2023 laufenden Vertrag im Umfang von Fr. 149 847.75 vorsieht. Allenfalls ist der Umfang der Anspruchsgruppe einzuschränken.	Der neu ausgehandelte Vertrag zur Mitarbeitendennutzung mit PubliBike bedeutet eine Preiserhöhung von 95% für ein Angebot, das schlechter ist als bisher (30 statt 60 Freiminuten). Eine solche Erhöhung ist in der jetzigen finanziellen Situation und bei einer Nutzungsquote von 37% nicht zu rechtfertigen.
2.	PVS Minderheit	Eventual-Rückweisung: Das Geschäft ist zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Verpflichtungskredit für die Mitarbeitendennutzung des städtischen Veloverleihsystems vorzulegen, der den jährlichen Mehraufwand gegenüber dem bestehenden Vertrag auf Fr. 74932.35 beschränkt. Allenfalls ist der Umfang der Anspruchsgruppe einzuschränken.	Der Mehraufwand für die Mitarbeitendennutzung bis 2025 ist auf 50% des Gemeinderatsvortrags zu begrenzen.
3.	PVS Minderheit	Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 374 616.85 zu kürzen.	Der Kredit für die Mitarbeitendennutzung des Veloverleihsystems soll den bisherigen Betrag nicht übersteigen.
4.	PVS Minderheit	Eventualantrag: Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 187 308.45 zu kürzen.	Der Kredit für die Mitarbeitendennutzung des Veloverleihsystems soll den bisherigen Betrag um nicht mehr als 50% übersteigen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
5.	Ursula Stöckli, FDP; Janosch Weyermann, SVP	Die Finanzierung der kostenlosen Nutzung des VVS durch die Stadtratsmitglieder ist zu streichen.	Die Stadtratsmitglieder sind keine städtischen Angestellten im klassischen Sinne und sollten daher auch nicht von einer kostenlosen «Mitarbeitendenmobilität» profitieren dürfen. Sämtliche Stadtratsmitglieder profitieren bereits durch ihren Arbeitgeber von anderen Mitarbeiter Vorteilen, welche den städtischen Angestellten vorbehalten sind. Zudem sollten sich die Stadtratsmitglieder in Anbetracht der städtischen Finanzen keine eigenen Geschenke machen.